

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

VIII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 31. März 1890.

S.

Gesetz vom 28. Februar 1890,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, mit welchem
auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888 R.-G.-Bl. Nr. 99 Be-
stimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den
öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remune-
rationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden,
wenn der von ihm zu erteilende Religionsunterricht mindestens 18 wöchentliche Stunden in
Anspruch nimmt.

§ 2.

Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

§ 3.

Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt, derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 2. bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§ 4.

Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§ 5.

Ueber die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landes Schulbehörde nach Anhörung des engeren Bezirksschulrathes und einvernehmlich mit dem verstärkten Bezirksschulrath und der betreffenden confessionellen Oberbehörde (dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde).

Wird eine Einigung zwischen der Landes Schulbehörde und der betreffenden confessionellen Oberbehörde oder dem verstärkten Bezirksschulrath nicht erzielt, so entscheidet der Unterrichtsminister.

§ 6.

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Dienst Einkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In welche der bestehenden Gehaltsclassen der mit festen Bezügen an allgemeinen Volksschulen anzustellende eigene Religionslehrer einzureihen sei, hierüber entscheidet die Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem verstärkten Bezirksschulrath nach Maßgabe der Wichtigkeit der betreffenden Schule.

Wird eine Einigung zwischen der Landes Schulbehörde und dem verstärkten Bezirksschulrath nicht erzielt, so entscheidet der Unterrichtsminister.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht.

§ 7.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorge und die weltliche Lehrer, sowie die anlässlich der

Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landeschulbehörde nach Anhörung des engeren Bezirksschulrathes nach einem mit dem verstärkten Bezirksschulrath vereinbarten Maßstabe bemessen.

Wird eine Einigung zwischen der Landeschulbehörde und dem verstärkten Bezirksschulrath nicht erzielt, bestimmt den Maßstab der Unterrichtsminister.

§ 8.

Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§ 9.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§ 10.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuß-Ansprüche erleiden, die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§§ 2, 3 und 5).

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 28. Februar 1890.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

Vertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Hauptortes des Religionsbezirks in ge-
meinschaftlichen Religionsunterrichtsanstalten, von der Landesoberbehörde nach Anhörung der ge-
meinschaftlichen Religionslehrer nach einem mit dem verordneten Religionslehrer vereinbarten Ver-
einbarung.

Wird eine Einigung zwischen der Landesoberbehörde und dem verordneten Religionslehrer
nicht erzielt, so wird der Religionsunterricht in Gemeinschaftsanstalten nach § 2. Absatz 2. in der
an anderen öffentlichen Anstalten bis zu der im § 2. Absatz 2. bezeichneten Zahl von Unterrichtsstunden
unterrichten zu übernehmen.

Die nach den obigen Bestimmungen getroffenen Bestimmungen sind in der Weise zu verstehen,
dass, wenn nicht eine eigene Kirche, Stiftung oder Religionsgemeinschaft einzelner Personen oder
Gesamtheiten besteht, die einen Religionslehrer zu bestellen im Stande ist, so wird der Religions-
unterricht in Gemeinschaftsanstalten gegeben und der Unterricht in der Kirche oder in der
Religionsgemeinschaft gegeben werden, wenn es sich um eine solche handelt.

§ 3. 2.

Die Landesoberbehörde hat die Befugnis, die Religionslehrer zu ernennen, zu versetzen, zu
entlassen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen.

Die Landesoberbehörde hat die Befugnis, die Religionslehrer zu ernennen, zu versetzen, zu
entlassen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen.

§ 4. 1. 1.

Die Landesoberbehörde hat die Befugnis, die Religionslehrer zu ernennen, zu versetzen, zu
entlassen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen.

Die Landesoberbehörde hat die Befugnis, die Religionslehrer zu ernennen, zu versetzen, zu
entlassen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen.

Die Landesoberbehörde hat die Befugnis, die Religionslehrer zu ernennen, zu versetzen, zu
entlassen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen.

Die Landesoberbehörde hat die Befugnis, die Religionslehrer zu ernennen, zu versetzen, zu
entlassen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen.

§ 7.

Die Landesoberbehörde hat die Befugnis, die Religionslehrer zu ernennen, zu versetzen, zu
entlassen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen, zu versetzen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen,
an welchen Schulen der Unterricht zu geben ist, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen, zu bestimmen.